

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EMM

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 4. Juni.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen**; Oberst **Fritz Gertsch, Bern.**

Inhalt: Freiwilliges Schiesswesen und Schützenmeisterkurse. — Die „abkommandierten“ Kompagnien. — Ausland: Deutschland: Freiwilliges Motorfahrer-Korps. — Frankreich: Fahnenflüchtige. Hauptmannspferde. Bajonettkarabiner. — Oesterreich-Ungarn: Hervorragende Marschleistung. Artillerieschiessschulen. Veränderungen in den höheren Stellen. General-Truppeninspektoren. — England: Herbstmanöver 1910. — Schweden: Aenderung der Wehrpflicht. — Eidgenössische Militär-Bibliothek. — Gewerbliches.

Freiwilliges Schiesswesen und Schützenmeisterkurse.

I.

Mit Recht sind wir stolz auf die neuesten Eigenschaften auf dem Gebiete unseres nationalen Schiesswesens. Die Artikel 9 und 124, 125, 126, 104, 172, 80—82 der Militärorganisation von 1907 bedeuten sicherlich eine gewaltige Hebung desselben, und wir bezeichnen sie mit Freuden als einen grossen Fortschritt; allein es dürfte den wenigstens Lesern bekannt sein, dass unsere Vorfahren es auch hierin schon sehr weit gebracht hatten und es wieder einmal heisst: nichts neues unter der Sonne, alles schon dagewesen, wenn auch nicht in der schönen, einheitlichen Form, in die es heute gegossen erscheint! Es ist das grosse Verdienst der vorzüglich redigierten und prächtig ausgestatteten „Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, herausgegeben (und verlegt) von Dr. Gustav Grunau in Bern“, in ihrem 4. Heft des Jahrganges 1909 durch einen Aufsatz neuerdings darauf hingewiesen zu haben. Er ist betitelt „Schiesspflicht in bernischen Landen 1727“ und hat Dr. Franz Zimmerlin zum Verfasser, der die darin zitierte Verordnung im II. Buch der Schützenzunft Zofingen gefunden hat.

Am 10. März 1727 erliessen Schultheiss und Kriegsrat der Stadt und Republik Bern eine Verfügung, kraft welcher die Miliz an gewissen Tagen des Jahres nach der Scheibe zu schiessen hatte, bei welchem Anlass auch exerziert wurde, damit „jeder Angehöriger und Unterthan mit mehrerem Nachdruck seinen Dienst nach der heutigen Kriegsmanier zu Gunsten des hohen Standes und währten Vatterlands verrichten könne“.

Nicht nur die eingeteilten Mannschaften, auch Jünglinge über 16 Jahre erhielten das Recht, auf der Schiessstatt, der sie zugehörten, nach den „oberkeitlichen Gaben“ zu schiessen. Taten sie das, so wurden sie schiesspflichtig — wir haben also hier das Jungschützenwesen, wie wir es heute anstreben, bereits in Blüte, nur mit der Verschärfung, dass, wer einmal um einen „Staatsbeitrag“ sich bewarb, für die Folge schiesspflichtig war.

Wer ohne erhebliche Gründe der Uebung fern blieb, wurde bestraft — heute hat ein solch Pflichtvergessener einen dreitägigen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen, während er damals 2 Batzen an den Trüllmeister zu bezahlen hatte.

Bevor man zur Schiessübung antrat, wurden die Feuergriffe intensiv geübt „nach Inhalt des Exerzierbüchleins, ohne in den Handgriffen davon abzuweichen“. Wer daher ohne Waffe antrat, wurde genau so bestraft, wie wenn er gar nicht erschienen wäre — man sieht, hierin waren unsere Ahnen strenger als wir, und das mit vollem Recht; denn der Schütze soll grundsätzlich mit dem Gewehr, das ihm individuell angepasst ist, mit seinem Gewehr üben und nicht nur, wie es heute heisst, „in der Regel“ das seine benutzen. Hierin waren uns die alten Berner also über! Wer mit einem geliehenen Gewehr schoss, wurde mit drei Batzen Busse belegt und sein Ergebnis war ungültig, es sei denn, dass der Leitende dem Schützen ausdrücklich die Erlaubnis zur Benützung einer fremden Waffe erteilt hätte. Die Entfernung wechselte für die Uebungen von 200 bis 60 Schritt.

Wer betrunken auf dem Schiessplatze erschien, hatte zwei Batzen Busse zu entrichten, auch durfte kein Wein hergebracht werden — wieder-